



# GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE

BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39

Tel. 02662 43901 Fax 02662 46297

Email: [gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at](mailto:gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at)

Homepage: [www.raach.at](http://www.raach.at)

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Raach am Hochgebirge vom 30.11.2009  
über die Festsetzung des

### **Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-11 wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **EUR 350,00** festgesetzt.

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,  
eines 1,25 m breiten Gehsteiges,  
der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteigs pro Laufmeter.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.02.2007 außer Kraft.

Raach am Hochgebirge, am 30. November 2009

Der Bürgermeister:

Ing. Rupert Dominik

angeschlagen am: 01.12.2009

abgenommen am: 16.12.2009

BERECHNUNGSGRUNDLAGE  
des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

gemäß § 38, Abs. 5 der NÖ Bauordnung 1996

Herstellungskosten für einen Laufmeter:

Fahrbahnhälfte	EUR	84,30	
Gehsteig	EUR	52,25	
Oberflächenentwässerung	EUR	<u>156,60</u>	
	EUR	293,15	293,15

Herstellungskosten für die Straßenbeleuchtung:

Herstellkosten	EUR	41.045,70	
Bei 722 lfm ergibt es:	$41.045,70 : 722 =$	EUR	56,85
			56,85

---

**Einheitssatz** **EUR 350,00**